

# SATZUNG

## Angelsportverein Geinsheim eV

Vereinsregister  
Aktenzeichen 8VR50356

### § 1

Der Angelsportverein Geinsheim eV mit Sitz in Trebur-Geinsheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung,

Zweck des Vereins ist die Zusammenfassung der am Angelsport interessierten Personen. Der

Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Ausübung und Vertiefung des waidgerechten Fischens,
- die Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimatlichen Fischgewässern in Verbindung mit einheitlich geregelten Schutzmaßnahmen und
- die Förderung und Erhaltung der Volksgesundheit durch Pflege des Fischbestandes und Reinhaltung der Gewässer.

### § 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Trebur, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Geinsheim zu verwenden hat.

## § 6

Dem Angelsportverein kann jede am Angelsport und der Natur interessierte Person beitreten.

Die Aufnahmegebühr sowie der Beitrag richten sich nach den jeweiligen Beschlüssen der Jahreshauptversammlung.

## § 7

Aller Mitglieder haben gleiche Rechte.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Aufnahmegebühr und die regelmäßigen Beiträge termingemäß zu zahlen.

## § 8

Der fristlose Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es:

1. den Bestrebungen, Satzungen, Beschlüssen oder Anordnungen des Vereins gröblich zuwider handelt oder das Ansehen des Vereins schädigt;
2. innerhalb des Vereins wiederholt böswillig oder mutwillig Anlaß zu Streitigkeiten gegeben hat.
3. mit seinen Beiträgen trotz Mahnung länger als drei Monate im Rückstand geblieben ist.

Der Ausschluß erfolgt nach genauer Prüfung des Falles seitens des Vorstandes. Das betroffene Mitglied ist vorher zu hören. Bei Ausscheiden oder Ausschluß verliert das Mitglied jeden Anspruch an den Verein.

## § 9

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr, in welchem eine Hauptversammlung stattfinden muß.

Jede ordnungsgemäß eingetragene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Vereinsmitglieder bindend.

Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit.

## § 10

### Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender)
  - dem Kassenwart
  - dem Gewässerwart
  - dem Schriftführer
  - dem Jugendwart
- sowie Beisitzer nach Bedarf und Wahl

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende.


Jeweils bei der Hauptversammlung werden mindestens zwei Revisoren gewählt, die nicht dem Vorstand angehören.

Alle Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Barauslagen in Ausübung ihres Vorstandsamtes sowie bei Teilnahme an Vorstandssitzungen sind ihnen zu erstatten.

Der Vorstand nach § 26 BGB, also der 1. und 2. Vorsitzende, wird auf unbestimmte Dauer gewählt.

## § 11

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß einer eigens zu diesem Zweck vom Vorsitzenden einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Tagesordnung für diese Mitgliederversammlung darf nur den Punkt „Auflösung des Vereins“ enthalten.



Albert Legen  
1. Vorsitzender



Peter Matt  
2. Vorsitzender

Die umseitigen Unterschriften der mir persönlich bekannten

Herrn Albert Legen, geb. am 26.12.1944, wohnhaft in 65468 Trebur-Geinsheim,  
Am Mittelpfad 34

und Herrn Peter Matt, geb. am 07.12.1957, wohnhaft in 65468 Trebur-Geinsheim,  
Schulstraße 56,

wurden heute eigenhändig vor mir vollzogen und werden hiermit beglaubigt.

65468 Trebur, den 08.02.2002

Ortsgericht Trebur III  
Geb.-Tgb.-Nr. 19/02  
Gebühr 7,66 EURO



*Henning*  
(Henning) Ortsgerichtsvorsteher